

es sich vor allem gegen die Verbündeten, die auf seine Kosten groß geworden sind. Diese Bestrebungen sind es auch, die die Wahlkapitulation haben entstehen lassen (oben S. 19 f.). Es ist aber unschwer zu schließen, daß jetzt der König und die Abgeordnetenversammlung es darauf absehen werden, die Wahlkapitulation abzuschaffen und die früheren Bestimmungen zur vorherigen Geltung zu bringen. Dies solle eben das Ziel der Konstitution *Nihil novi* bilden: sie restituirt ebenso die Exekutivgewalt des Königs, wie auch die Anwartschaft der Abgeordnetenversammlung auf Beteiligung in der Gesetzgebung, welche beide ja durch die in die Wahlkapitulation von 1501 geltend gemachten Anmaßungen des Senats illusorisch geworden sind. Bobrzyński u. a. behaupten ferner, daß es weder dem König noch den Abgeordneten daran liegen konnte, die Exekutivgewalt der Krone zu schwächen, daß die Abgeordneten angesichts dessen, daß die Konstitutionalität dieser Gewalt durch die Klausel *Nihil novi* gewährleistet wurde, und ferner die 1493 und 1496 eingeleitete ritterfreundliche Reformbewegung einer starken Exekutive bedurfte, im Gegenteil eine solche durch die Radomer Konstitution schaffen wollten; sollte der König nur bei den *nova* an die Zustimmung des Reichstages gebunden sein, so war er in seiner rechtlich garantierten und gebundenen Exekutivtätigkeit völlig frei.¹ Die Gewalt des Königs, die bis dahin nur den einzelnen mächtig, den Volksmassen gegenüber oft hilflos war und einzig auf die Erhebung der dem König

daß diese Bestimmungen den Verhältnissen entsprungen sind, die besonders während der letzten Regierungsjahre Albrechts entstanden sind: Johannes Albertus beeinträchtigte den hergebrachten Einfluß des Senates, setzte sich über das Recht und das Herkommen hinweg und ließ in der inneren Verwaltung und Rechtsprechung Willkür in solch einem Maße walten, welches den früheren senatorischen Generationen fremd war. Dieser Standpunkt von Pawiński stimmt jedoch mit demjenigen von Bobrzyński überein. Die formale Tatsache ferner, daß die Wahlkapitulation auch *universe nobilitatis voluntate* beschlossen wurde, ist belanglos: formell bestand die Anwartschaft des Rittertums auf die Beteiligung in der Leitung des Staatslebens von jeher; es handelte sich nun darum, das formell Bestehende auch tatsächlich bestehen zu lassen, wogegen eben das Magnatentum, unter anderem in der Wahlkapitulation von Mielnik, sich zur Wehr setzte.

¹ Ebenso Caro, a. a. O. S. 991.